

RS OGH 1956/1/18 7Ob481/55, 3Ob327/48

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1956

Norm

EO §35 K

ZPO §228

Rechtssatz

Eine Abweisung des Feststellungsbegehrens unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Oppositionsklage kommt nur dann in Frage, wenn aus der Klage hervorgeht, daß ein Exekutionsverfahren zur Hereinbringung von Rentenbeträgen geführt wird, die auf die Zeit nach dem Erlöschen des Anspruches entfallen. Liegt eine solche Klagebehauptung nicht vor und besteht die Möglichkeit, daß nur Rückstände aus der Zeit vor dem Erlöschen des Anspruches betrieben werden, steht der Feststellungsklage nichts im Wege. Es muß dem Kläger ein Interesse an der Klarstellung zugebilligt werden, ob er weiterhin zur Zahlung verpflichtet ist oder nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 327/48
Entscheidungstext OGH 20.10.1948 3 Ob 327/48
Vgl auch; Beisatz: Bei Unterhaltsansprüchen (T1)
- 7 Ob 481/55
Entscheidungstext OGH 18.01.1956 7 Ob 481/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0001967

Dokumentnummer

JJR_19560118_OGH0002_0070OB00481_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at